

Hintergrundinformation zur Pressemitteilung "Diplom-Option in Mecklenburg-Vorpommern" vom 11.08.2014

Die Rechtsgrundlagen in dieser Angelegenheit lauten wie folgt:

- 1) Die 16 Länder einschließlich Mecklenburg-Vorpommerns haben am 16.12.2004 die "Vereinbarung zur Stiftung: 'Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"¹ geschlossen. Darin übertragen die Länder ihre Aufgaben, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, "daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden", auf die Stiftung.
- 2) Die unter 1) genannte Stiftung wurde, wie zwischen allen Ländern vereinbart, durch nordrhein-westfälisches Gesetz vom 15.02.2005 errichtet.² Sie heißt "Stiftung zur Akkreditierung
 von Studiengängen in Deutschland" und ist im Sprachgebrauch als "Akkreditierungsrat" bekannt.

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Akkreditierungsrates zählt die "Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen", d.h. dass Studiengänge nur akkreditiert werden können, wenn sie sowohl die ländergemeinsamen als auch die landesspezifischen Vorgaben erfüllen.

3) Die von allen 16 Ländern einschließlich Mecklenburg-Vorpommerns vereinbarten "Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)"³ enthalten ein Gebot der strukturellen Trennung der Graduierungssysteme Diplom/Magister einerseits, Bachelor/Master andererseits (Ziff. A.1 und A.5). Auch legen die Strukturvorgaben in Ziff. A.6 eine abschließende Liste der für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge möglichen Abschlussgrade fest, in der der Diplomgrad nicht genannt wird. Dass die Vergabe eines Diplomgrades einen Verstoß gegen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben darstellt, ist daher evident und war Grundlage des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom

¹ Vgl

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Sonstige/KMK_System_Stiftung_Vereinbarung.pdf (Aufruf am 11.08.2014).

² Vgl. http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/ASG_Stiftungsgesetz.pdf (Aufruf am 11.08.2014).

³ Val

08.06.2011, wonach Studiengänge mit Abschlussgrad "Diplom" nicht akkreditierungsfähig sind.⁴

- 4) Das Instrument der "landesspezifischen Strukturvorgabe" greift hier nicht. In der Begründung zum Stiftungsgesetz (vgl. 2) heißt es: "Die Einhaltung sowohl der ländergemeinsamen als auch der landesspezifischen Strukturvorgaben sind zwingende Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs." (Landtag NRW, Drs. 13/6182, S. 11). Ferner wird dort ausgeführt, dass die ländergemeinsamen Vorgaben "aus landesrechtlichen oder landespolitischen Gründen [...] durch besondere, auch landesspezifische Vorgaben ergänzt werden" können (ebd., Hervorhebung Akkreditierungsrat). Landesspezifische Vorgaben können die ländergemeinsamen Vorgaben also lediglich ergänzen, nicht jedoch im Widerspruch zu ihnen stehen.
- 5) Das juristische Gutachten "Rechtsfragen der Vergabe des Diplomtitels für Masterstudiengänge in Mecklenburg-Vorpommern. Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute, Universität Hamburg unter Mitarbeit von Dr. Arne Pilniok, Sönke Knickmeier und Enikö Zsinka" kommt zu dem eindeutigen Schluss, dass die "Diplom-Option" einen Verstoß gegen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben darstellt, so dass eine Akkreditierung nicht erfolgen kann. Das Gutachten spricht vom in Mecklenburg-Vorpommern "selbst geschaffenen Dilemma, einerseits die Akkreditierung nach den vereinbarten Standards zu wollen, zugleich aber im eigenen Landesrecht Regelungen vorzusehen, die den vereinbarten Standards widersprechen".⁵
- 6) Dem Akkreditierungsrat sind bisher drei Bachelor-/Masterstudiengänge in Mecklenburg-Vorpommern bekannt, die die "Diplom-Option" vorsahen und Gegenstand von Akkreditierungsverfahren waren. Gemäß den geltenden Regeln und im Einklang mit der Auffassung des Gutachtens unter 5) sind diese zunächst akkreditiert worden, allerdings unter der Auflage, die unzulässige "Diplom-Option" zu streichen. Das Instrument der Auflage ist hier angezeigt, da der Regelverstoß binnen neun Monaten durch eine einfache Änderung der Prüfungsordnung geheilt werden kann. Geschieht dies nicht, ist die Akkreditierung zu entziehen. Diese Entscheidungen der befassten Agenturen hat der Akkreditierungsrat im Februar 2014 anlässlich von Beschwerden aus Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.
- 7) Die Kultusministerkonferenz hat am 07.02.2013 ihrerseits unter Verweis auf den Beschluss des Akkreditierungsrates (siehe 3) festgestellt, dass es sich bei der "Diplom-Option" um einen Verstoß gegen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben handelt und entsprechende Studiengänge daher nicht akkreditierungsfähig sind. Sie hat zugleich betont, dass

⁴ Vgl. http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR Akkreditierung Diplom.pdf (Aufruf am 11.08.2014).

http://www.vumv.org/fileadmin/inhalte/Themen/Bildungspolitik/Finales Gutachten Rechtsfragen der Vergabe de s_Diplomtitels_fuer_Masterstudiengaenge_in_Mecklenburg-Vorpommern.pdf, S. 30-37, Zitat auf S. 36 (Aufruf am 11.08.2014).

die Regelung im § 41 des Hochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern "als Kann-Vorschrift formuliert [ist], so dass es den Hochschulen freigestellt ist, von dieser Option Gebrauch zu machen. Sie sind daher nicht daran gehindert, strukturvorgabenkonforme und damit akkreditierungsfähige Studiengänge zu konzipieren".⁶

Der Volltext der Pressemitteilung ist auf der Webseite des Akkreditierungsrates www.akkreditierungsrat.de veröffentlicht.

Weitere Informationen:
Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland Dr. Olaf Bartz
Geschäftsführer
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel: (0228) 338306-0 Fax: (0228) 338306-79 bartz@akkreditierungsrat.de

⁶ Vgl. Rundschreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates vom 26.07.2013 unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_landesspezifische_Vorgaben.pdf (Aufruf am 11.08.2014).